

GEMEINDE



EGGERBERG

ABWASSERREGLEMENT und Gebührenordnung

**für Eggerberg Dorf und die
Voralpen Finnen, Wyer, Schmitta und Burg**

ABWASSERREGLEMENT

für Eggerberg Dorf und die Voralpen Finnen, Wyer, Schmitta und Burg

Die Urversammlung der Gemeinde 3939 Eggerberg, auf Antrag des Gemeinderates

- ◆ eingesehen das BG vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- ◆ eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- ◆ eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- ◆ eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11. 1980;
- ◆ eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976;
- ◆ eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Abteilung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und landwirtschaftliche Gebäuden und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;

Art. 3 GKP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan

Art. 4 **Aufsichtsrecht der Gemeinde**

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 5 **Öffentliche Abwasseranlagen**

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Gebäuden notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungsplan und Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

Art. 6 **Private Abwasseranlagen**

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Gebäude zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Entfernungen bis zu 100 m sind für den Eigentümer zumutbar. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dies Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 7 **Verlegen der Leitungen**

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehende oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

2. Anschlusspflicht

Art. 8 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommende Abwasser aus Haushalt und Gewerbe sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Das Niederschlags- und Drainagenwasser der Liegenschaften ist zu versickern. Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.

Art. 9 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitung der Gemeinde muss der Private seine Leitungen die mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen und ersetzen.

Art. 10 Verbotene Einleitung in Abwasseranlagen

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlage beschädigen, oder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören. Es ist vorallem verboten, den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) Giftstoffe, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Übelriechende Stoffe;
- d) Jauche und Fall-WC, Ställen oder Misthöfen;
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- f) harte Abfälle, die zu Verstopfung der Kanalisation führen könnten: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabschichtungen;
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitumen etc.;
- h) Benzin, Öle, Fette;
- i) grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° Celsius
- j) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen

Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

3. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Art. 12 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann Auflagen machen.

Art. 13 Kanalisationsgesuch

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern und der Lage der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Längensprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig

Art. 14 Kontrolle und Abnahme

Der Wasserkommission ist vor Eindecken der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Wasserkommission zulässig. Die Wasserkommission übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 15 Art der Ortsentwässerung

Trennsystem

- a) Die Schmutzwasserleitungen haben die häuslichen und gewerblichen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlwasser auf und leiten diese zu einer Versickerung

- b) Die Kanalisation im Dorf Eggerberg wurde 1979 erstellt. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Dieses kann so belassen werden. Nach in Kraft treten dieses Reglementes, müssen Neuanschlüsse auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Eggerberg nach Trennsystem erfolgen.

4. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 16 Art der Finanzierung

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren;
- b) Benützungsggebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- c) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes

Art. 17 Gebührenansätze

Unterschieden werden zwischen:

- ◆ einmaligen Anschlussgebühren und
 - ◆ jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren)
- a) die einmaligen Anschlussgebühren gelten gemäss der Gebührenordnung.
 - b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat wird die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung. Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

Art. 19 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 20 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 21 Strafbestimmung und Verwaltungszwang

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 22 Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 23 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für Eggerberg Dorf und die Voralpen: Finnen, Wyer, Schmitta und Burg und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 6. Oktober 1998.

Genehmigt von der Urversammlung von Eggerberg an Ihrer Sitzung vom 20. November 1998.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 9. Dezember 1998.

GEMEINDE EGGERBERG

die Präsidentin:
Wasmer Rafaela

der Schreiber:
Zimmermann Klaus

GEBÜHRENORDNUNG ABWASSER

Angepasst am 15 April 2011 durch die Urversammlung

Anhang I

1. Anschlussgebühren Eggerberg Dorf (einmalig)

Studios	Fr.	700.--
Wohnungen mit zwei und drei Zimmern	Fr.	1'000.--
Wohnungen mit vier und fünf Zimmern	Fr.	1'200.--
Wohnungen über fünf Zimmern	Fr.	1'300.--
Landwirtschaftliches Gebäude	Fr.	600.--

Küche, Flur und Treppenhaus werden nicht mit eingerechnet.

Gastbetriebe zahlen eine Anschlussgebühr von	Fr.	2'000.--
dazu je Bett	Fr.	50.--

Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe, die an die Kanalisation angeschlossen sind, zahlen für die Betriebsfläche pro m ²	Fr.	5.--
--	-----	------

2. Anschlussgebühren Voralpen Finnen, Wyer, Schmitta und Burg (einmalig)

Für die Voralpen wird die Anschlussgebühr wie folgt berechnet.

Anschlussgebühr pro Wohneinheit	Fr.	1'000.--
---------------------------------	-----	----------

dazu wird das Volumen pro m³ x Fr. 3.30 berechnet.

Küche, Flur, Treppenhaus, Estrich und Keller werden miteinberechnet.

Gastbetriebe zahlen eine Anschlussgebühr von	Fr.	2'000.--
dazu wird das Volumen des Betriebes pro m ³ x Fr. 3.30 berechnet.		

3. Benützungsgebühren Eggerberg Dorf und Voralpen Finnen, Wyer, Schmitta & Burg (pro Jahr)

Benützungsggebühr pro Haushalt	Fr.	210.--
Benützungsggebühr für Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe	Fr.	240.--
Benützungsggebühr für Restaurants	Fr.	600.--
Benützungsggebühr für Hotels	Fr.	900.--
Benützungsggebühr für landwirtschaftliche Gebäude	Fr.	150.--

Eigentümer, die bereits auf dem Gemeindegebiet eine Benützungsggebühr von **Fr. 210.--** bezahlen, entrichten für eine Zweitwohnung, die sie teilweise benutzen, lediglich eine Benützungsggebühr von **Fr. 75.--**. Für Wohnungen, die das ganze Jahr vermietet werden, trifft diese Regelung nicht zu.

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Gebühren und Vorschriften aufgehoben

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 15. März 2011

Genehmigt durch die Urversammlung von Eggerberg am 15. April 2011.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 7. September 2011

GEMEINDE EGGERBERG

die Präsidentin:
Wasmer Rafaela

der Schreiber:
Zimmermann Klaus

Eggerberg, im September 2011